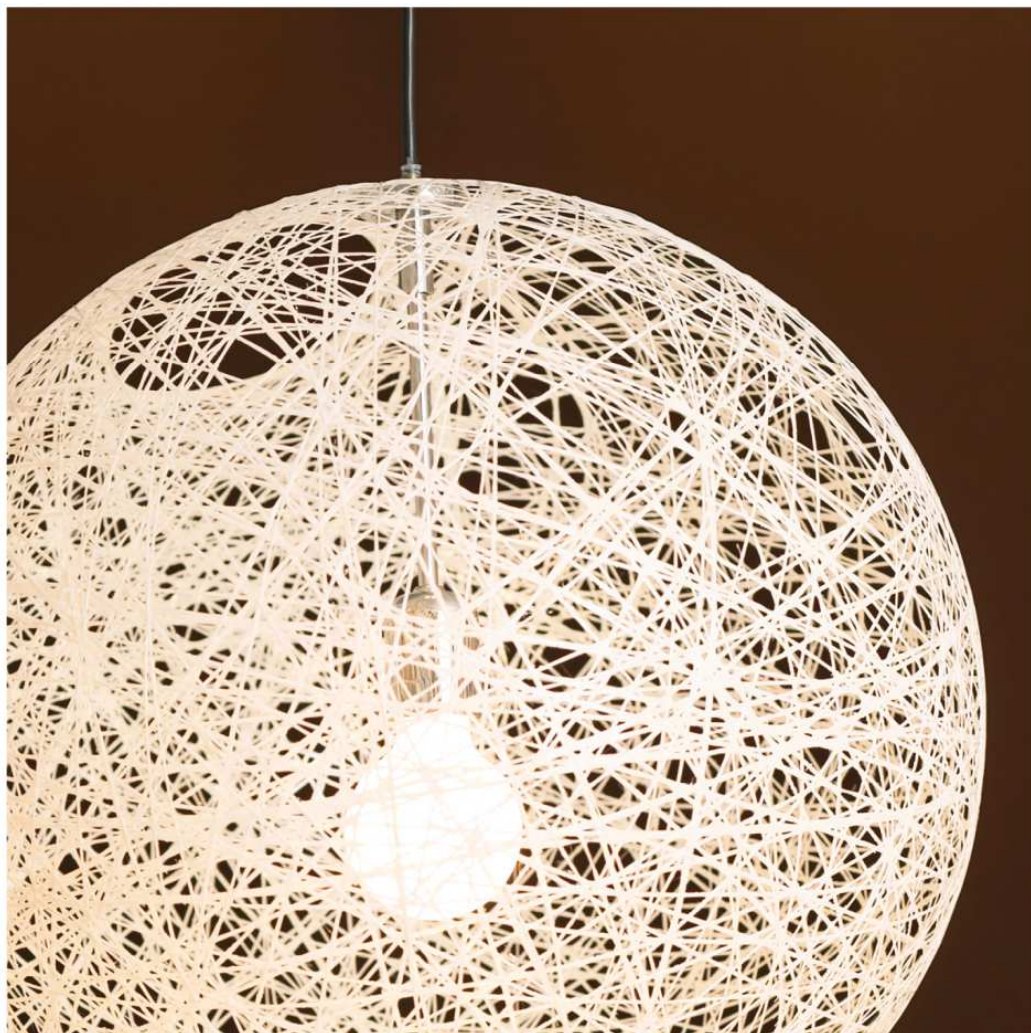


enercity
positive energie

enercity KlassikStrom

Preise für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung

(gültig ab 01.01.2016)



Die enercity AG – im Folgenden „enercity“ genannt – bietet die Versorgung in Niederspannung zu folgenden Allgemeinen Preisen an: Die Versorgung zu Allgemeinen Preisen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006. Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I, S. 1631).

1 Allgemeine Preise der Grundversorgung

1.1 Preise bei einem Eintarifzähler

	ct/kWh	EUR/Jahr
Arbeitspreis brutto	28,96	
Grundpreis je Zähler brutto		72,49
Minstdurchschnittspreis brutto	29,69	

Bei einer Jahresabnahme ab 10.000 kWh ist einheitlich für jede Kilowattstunde im Abrechnungszeitraum ein Minstdurchschnittspreis zu zahlen, der sich aus einem Arbeitspreis- und Grundpreisanteil zusammensetzt. Die Bruttoarbeitspreise und Bruttogrundpreise für die Stromlieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

	ct/kWh	EUR/Jahr
Allgemeiner Preis vor Umsatzsteuer		
Arbeitspreis netto	24,337	
Grundpreis je Zähler netto		60,92
Minstdurchschnittspreis netto	24,949	

In den Netto-Endpreisen sind enthalten (Stand 1. Januar 2018)

Steuern und Abgaben		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe* (Wegennutzungsentgelt an Gemeinden)	2,312	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,792	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,345	
Umlage nach Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2)	0,370	
Offshore-Haftungsumlage nach EnWG (§ 17f Absatz 5)	0,037	
Umlage nach Verordnung zu abschaltbaren Lasten (§ 18)	0,011	
Entgelte des Netzbetreibers		
Netzentgelte	5,280	
Netzgrundpreis		27,00
Entgelte des Messstellenbetreibers eNG		
Messstellenbetrieb		11,84
Summe der genannten Kostenbelastungen	17,197	38,84
Beschaffung und Vertrieb		
Arbeitspreis netto	7,140	
Grundpreis je Zähler netto		22,08
Minstdurchschnittspreis netto	7,752	

*Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, der sich anhand der unterschiedlichen Konzessionsabgaben im Versorgungsgebiet von enercity ergibt.

1.2 Preise bei einem Zweitarifzähler (Schwachlastregelung)

	ct/kWh	EUR/Jahr
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 6:00 Uhr) brutto	23,35	
Grundpreis je Zähler (Zweitartifizähler) brutto		127,50

Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

Die Bruttoarbeitspreise und Bruttogrundpreise für die Stromlieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

	ct/kWh	EUR/Jahr
Allgemeiner Preis vor Umsatzsteuer		
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 6:00 Uhr) netto	19,537	
Grundpreis je Zähler (Zweitartifizähler) netto		107,14

In den Netto-Endpreisen sind enthalten (Stand 1. Januar 2018)

Steuern und Abgaben		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe* (Wegentzungsentgelt an Gemeinden)	0,610	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,792	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,345	
Umlage nach Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2)	0,370	
Offshore-Haftungsumlage nach EnWG (§ 17f Absatz 5)	0,037	
Umlage nach Verordnung zu abschaltbaren Lasten (§ 18)	0,011	
Entgelte des Netzbetreibers		
Netzentgelte	5,280	
Netzgrundpreis		27,00
Entgelte des Messstellenbetreibers eNG		
Messstellenbetrieb		23,34
Summe der genannten Kostenbelastungen		
	15,495	50,34
Beschaffung und Vertrieb		
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 6:00 Uhr) netto	4,042	
Grundpreis je Zähler (Zweitartifizähler) netto		56,80

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit gelten die Arbeitspreise gemäß Ziffer 1.1

* Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, der sich anhand der unterschiedlichen Konzessionsabgaben im Versorgungsgebiet von enercity ergibt.

1.3 Konzessionsabgabe

Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifs 0,61 ct/kWh
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden
 - bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh
 - bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh
 - bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh
 - über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Allgemeinen Preise für die Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaften entsprechend herabgesetzt.

2 Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Verbrauchsstellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

2.1 Berechnung der Preise nach Mengenzonen

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Ziffer 1.1, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit) bestimmt wird.

2.2 Schwachlastregelung

2.2.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Tarifpreise nach Ziffer 1.1 gewählt werden und macht den Einsatz eines Zweitarifzählers einschließlich Tarifsteuerung erforderlich.

2.2.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

2.3 Abrechnung im Schaltjahr

Die unter Ziffer 1 genannten Preise in Euro je Jahr gelten für 365 Tage. Im Schaltjahr wird zusätzlich 1/365 der genannten Preise berechnet.

3 Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Entgeltes und zur tariflichen Einstufung erforderlichen Angaben unverzüglich anzuzeigen. Eine vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

4 Verbrauchsfeststellung, Rechnung

4.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in den „Allgemeinen Bedingungen der enercity AG für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ und ihren Ergänzenden Bedingungen geregelt, die dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt beziehungsweise zugesandt werden.

4.2 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Grundpreise und/oder die Arbeitspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresgrundpreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig – das heißt nach Tagen – errechnet und abgerechnet. Bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden Erfahrungswerte berücksichtigt; die Aufteilung des Stromverbrauchs von Wärmepumpen erfolgt unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Gradtagszahlen. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

4.3 Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen, es sei denn der Kunde wünscht eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung. Werden neben der Jahresverbrauchsabrechnung auf Wunsch des Kunden weitere Abrechnungen erstellt, so betragen die Kosten für jede zusätzliche Abrechnung 20,00 Euro netto (23,80 Euro brutto)*. Die enercity AG erhebt monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge). * Kosten sind umsatzsteuerpflichtig

Informationen zur Stromkennzeichnung¹

Transparent und vergleichbar: Diese Grafik zeigt Ihnen, aus welchen Energieträgern sich Ihr Stromprodukt von enercity anteilig zusammensetzt – und welche Umweltauswirkungen es in 2016 hatte.

